



Eine Katzenschutzverordnung für Sachsen – jetzt!

Sehr geehrte Abgeordnete des Sächsischen Landtags,

in Artikel 20a GG ist zu lesen:

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und **Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.***

Zu diesen schützenswerten Lebewesen gehören auch herrenlose Katzen, eine große Gruppe von Tieren, welche bundesweit seit dem 27. Oktober 1994, Aufnahme von Artikel 20a ins Grundgesetz, auf die Gewährung dieses Schutzes vergeblich wartet.

Das ist völlig unverständlich, sind herrenlose Katzen doch keine heimischen Wildtiere, sondern verwilderte Haustiere, bei denen die Verwilderung ausschließlich auf menschliches rechtswidriges Handeln zurückzuführen ist. § 3 TierSchG bestimmt nämlich in Punkt 3.:

Es ist verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,...

Trotz dieser eindeutigen Gesetzeslage schätzen Experten den Bestand an herrenlosen Katzen in Deutschland auf ca. 2 Millionen Tiere. Und obwohl diese Tiere in der Regel mangels Kontakt mit Menschen in den ersten entscheidenden Lebenswochen keine ausreichende Prägung auf den Menschen haben, sind sie zwingend auf menschliche Hilfe angewiesen, weil sie eben keine Wildtierpopulation darstellen. Während sich die Tiere im ländlichen Raum noch einen Teil ihrer Nahrung jagen können, ernähren sich ihre Leidensgenossen in den städtischen Gebieten im Schwerpunkt von menschlichen Abfällen, also Müll. Medizinische Versorgung erfahren diese

Landestierschutzverband Sachsen e.V.

Mitglied im Deutschen Tierschutzbund



Tiere in der Regel überhaupt nicht und da sich Tier-Populationen über verfügbare Ressourcen regulieren, in diesem Fall also Futter und Versteckmöglichkeiten, sterben jedes Jahr ein nicht unerheblicher Teil dieser Tiere, insbesondere die Welpen. Dieses Sterben ist meist ein sehr leidensvoller grausamer Tod in Folge von Hunger und Seuchen (Katzenschnupfen und Panleukopenie (Parvovirus)). Ein weiterer Teil kommt durch Unfälle, insbesondere Verkehrsunfälle, ums Leben oder wird grausam verstümmelt.

Seit Jahrzehnten kämpfen Tierschützer gegen dieses Katzenelend, insbesondere durch Kastrationsaktionen. Dadurch ist es zwar gelungen, den Nachwuchsbestand soweit zu regulieren, dass die Geburtsspitzen, welche zwingend zu einem Tod durch die Folgen schwerster Mangelernährung führen, abgeflacht werden, so dass aktuell weniger Welpen mit schwersten Krankheitsbildern auf der Straße gefunden werden. Aber man darf sich davon nicht täuschen lassen, das eigentliche Problem wird damit nicht ansatzweise gelöst.

Der Landestierschutzverband Sachsen hat im Jahre 2019 eine Erhebung bei 24 seiner Mitgliedsvereine zur aktuellen Situation von herrenlosen Katzen mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Durch diese 24 sächsischen Tierschutzvereine wurden auch unter Nutzung der Förderung des Landes Sachsen in 2019 insgesamt **1.781** freilebende **Katzen kastriert** und gekennzeichnet.

Interessant ist, dass sich die Lebensgebiete dieser Tiere sehr in der Fläche verteilt, ein Problem, auf das noch einzugehen ist.

Über 50% der Tiere leben in einem Umfeld zum Tierschutzverein, welches mehr als 10 km entfernt ist. Hier darf angemerkt werden, dass diese Aktionen grundsätzlich im Ehrenamt erfolgen!

In konkreten Zahlen:

- im Umfeld von 1 – 10 km	810 Katzen
- über 10 km	971 Katzen

In welchem Zustand befanden sich diese Tiere?

- der Ernährungszustand schlecht war bei 797 Katzen (45%)
- der Allgemeinzustand schlecht bei 830 Katzen (47%)
- sichtbare Parasitosen bei 831 Katzen (47%)
- infektiöse Grunderkrankung bei 405 Katzen (23%)
- geschätztes Alter unter 1 Jahr 688 Katzen (39%)
- unter 5 Jahr 710 Katzen (40%)
- über 5 Jahr 383 Katzen (22%)
- gesundheitlich bedingte Euthanasie bei 201 Katzen (11%)

Es dürfte unstrittig sein, bei einer gewerbsmäßigen oder privaten Tierhaltung, in der eine solche Situation festgestellt würde, wäre dies sofort ein Fall für die örtliche Veterinärbehörde. Bei den herrenlosen Katzen akzeptieren wir als Gesellschaft eine solche Situation aber seit Jahrzehnten.

Was sind die Ursachen?

Landestierschutzverband Sachsen e.V.

Mitglied im Deutschen Tierschutzbund



1. Trotz eindeutiger gesetzlicher Regelungen werden jedes Jahr Katzen ausgesetzt, was in Folge der immer noch nicht eingeführten Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung in der Regel nicht geahndet werden kann.
2. Auch wenn die Mortalitätsrate der Tiere sehr hoch ist, deshalb erkennen wir in der Erhebung auch einen sehr niedrigen Altersdurchschnitt, es überleben immer noch genügend Tiere, um den Bestand an Katzen relativ konstant zu halten.
3. Es ist schlicht unmöglich, alle potenten Tiere zu fangen und zu kastrieren. Selbst wenn die personellen und finanziellen Voraussetzungen dazu vorhanden wären, die Tiere leben versteckt und in der Fläche, wechseln die Reviere, ein vollständiges Einfangen von offenen Populationen ist objektiv nicht möglich.
4. Temporärer Zufluss an potenten Tieren erfolgt permanent durch sogenannte Freigänger, also Tiere in privater Haltung, welche sich außerhalb des Hauses, der Wohnung, bewegen können.

Wo sehen wir den Lösungsansatz?

Neben der Fortführung der laufenden Kastrationsaktivitäten unserer Tierschutzvereine, muss der Zufluss von potenten Tieren, auch der temporäre, möglichst konsequent unterbunden werden.

Dazu muss:

1. eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen, Microchip-Verfahren, eingeführt werden, damit das Aussetzen von Katzen so weit wie nur möglich eingedämmt wird.
2. es verboten werden, potenten Tieren Freigang zu gewähren. Wir unterstützen aus tierschützerischer Sicht zur Ermöglichung einer artgerechten Lebensweise den Freigang von Katzen, diese müssen aber grundsätzlich nachweislich kastriert oder sterilisiert werden.

Wie kann dieses Ziel aus unserer Sicht erreicht werden?

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Artikel § 13 b des TSchG (in der Fassung des 3. Gesetzes zur Änderung des TSchG vom 4. Juli 2013) eine Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierungen geschaffen:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. *an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und*
2. *durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.*

*In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. **Inbesondere können in der Rechtsverordnung***

Landestierschutzverband Sachsen e.V.

Mitglied im Deutschen Tierschutzbund



- 1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie*
- 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.*

In der Praxis erweist sich die Auslegung der Regelung zur Definition „bestimmter Gebiete“ als problematisch. Herrenlose Katzen leben, wie z. B. in der Erhebung nachgewiesen, in der Fläche, nicht vordergründig in hotspots.

Mit der vermeintlichen Unmöglichkeit der Gebietsabgrenzung lehnt die Landesregierung die Ermächtigung von § 13b TierSchG ab und hindert damit die Kommunen, in ihren Zuständigkeitsbereichen eine entsprechende Beauftragung zum Verbot des Freigangs potenter und nicht gekennzeichnete Katzen zu erlassen.

Andere Bundesländer, z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt, haben diese Chance inzwischen wahrgenommen und ihren Kommunen die Zuständigkeit für den Katzenschutz übertragen. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Tierschutzvereinen werden durch diese Katzenschutzgebiete ausgewiesen und für Privatkatzen mit Freigang die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, sowie die Pflicht zur Unfruchtbarmachung durchgesetzt.

Der Sächsische Landtag ist aus unserer Sicht dringend gehalten, sich dieses Problems anzunehmen und die Landesregierung dazu zu bringen, die Ermächtigung der Kommunen nunmehr auch in Sachsen in Kraft zu setzen.

Auch herrenlose Katzen haben Anspruch auf den Schutz ihres Lebens und ihrer Unversehrtheit und es besteht die Verpflichtung, auch für diese Lebewesen das Zufügen von vermeidbarem Leiden endlich zu beenden.

Gern sind der Landestierschutzverband Sachsen und die ihm angeschlossenen Tierschutzvereine bereit, sich an der Lösung dieser Aufgabe zu beteiligen.

In der Hoffnung, dass der Sächsische Landtag zeitnah sich dieser Problematik annimmt, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Christel Jeske
1.Vorsitzende

Christel Jeske
Erste Vorsitzende